

Nutzungsbedingungen der treeva GmbH für FOVEA

(Stand Mai 2024)

1. Geltungsbereich, Vertragsgegenstand und Definitionen

1.1. Diese Nutzungsbedingungen für FOVEA – nachfolgend „**FOVEA-NB**“ genannt – der treeva GmbH mit Sitz in Göttingen – diese Gesellschaft nachfolgend „**treeva GmbH**“ genannt – gelten für alle Vertragsverhältnisse, deren Gegenstand die Nutzung von Softwareapplikationen (Apps) und/oder dem online-basierten Forst Management System mit der Bezeichnung „FOVEA“ und/oder „iFOVEA“ durch den gewerblich handelnden oder selbständig tätigen Vertragspartner ist – dieser im Folgenden „**KUNDE**“ genannt.

treeva GmbH und der KUNDE werden nachfolgend gemeinsam auch als „**PARTEIEN**“ und einzeln jeweils als „**PARTEI**“ bezeichnet.

1.2. treeva GmbH bietet ihren Vertragspartnern die aus mehreren Komponenten bestehende Softwarelösung „FOVEA“ für die digitale Holzinventur an. Diese Softwarelösung besteht aus verschiedenen, in mehreren Varianten (mit der Bezeichnung „iFOVEA“) erhältlichen Softwareapplikationen (kurz „Apps“) für mobile Endgeräte, welche der KUNDE in ausgewählten App-Stores herunterladen und auf seinem mobilen Endgerät installieren kann – nachfolgend „**FOVEA-APPS**“ genannt – sowie einem von der treeva GmbH unter <https://fms.fovea.eu/> als Software-as-a-Service betriebenen Forest Management System – dieses nachfolgend „**FMS**“ genannt. Alle Komponenten und Varianten dieser Softwarelösung (einschließlich dem FMS) werden nachfolgend zusammenfassend als „**FOVEA**“ bezeichnet.

1.3. Der Betrieb und die Zurverfügungstellung von FOVEA durch treeva GmbH sowie deren Nutzung durch den KUNDEN erfolgen, soweit keine ausdrücklichen individuellen Vereinbarungen schriftlich getroffen werden, ausschließlich nach dem jeweiligen Angebot der treeva GmbH und ergänzend nach diesen FOVEA-NB.

1.4. Abweichende Geschäftsbedingungen des KUNDEN werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Dem formularmäßigen Hinweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN wird bereits hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Änderungen der FOVEA-NB

2.1. treeva GmbH kann die FOVEA-NB jederzeit mit Wirksamkeit auch innerhalb des bestehenden Vertragsverhältnisses unter Einhaltung des nachfolgenden Verfahrens ändern.

2.2. Über Änderungen der FOVEA-NB wird treeva GmbH den KUNDEN mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen per E-Mail oder in dem hierfür vorgesehenen Bereich des FMS in Kenntnis setzen.

Der KUNDE kann den Änderungen innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Mitteilung hierüber schriftlich oder per E-Mail widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch und setzt der KUNDE die Nutzung von FOVEA nach Ablauf der Widerspruchsfrist fort, so gelten die Änderungen für die Nutzung ab Fristablauf als wirksam vereinbart.

3. Vertragsschluss, Zugang zu FOVEA, Testnutzung

3.1. Die Präsentation von FOVEA z.B. auf den Internetseiten der treeva GmbH, in Prospekten, Werbung etc. oder im Rahmen der testweisen Überlassung einzelner Softwarekomponenten erfolgt unverbindlich zu Werbezwecken und stellt kein Angebot der treeva GmbH dar, sondern lediglich eine an den KUNDEN gerichtete Einladung zur Abgabe eines eigenen Angebotes durch den KUNDEN.

3.2. Zur Nutzung von FOVEA bedarf es der Einrichtung eines Accounts – im Folgenden „**FOVEA-ACCOUNT**“ genannt – mittels einer Registrierung durch den KUNDEN innerhalb einer FOVEA-APP. Hierbei gibt der KUNDE insbesondere eine E-Mail-Adresse, einen Benutzernamen und ein Passwort an. Die im Verlauf der Registrierung abgefragten Pflichtangaben sind durch den KUNDEN wahrheitsgemäß zu erteilen. Soweit der KUNDE darüber hinaus freiwillige Angaben macht, müssen auch diese wahrheitsgemäß sein.

Spätestens durch das Durchlaufen des Registrierungsvorgangs kommt ein Vertrag mit der treeva GmbH zustande, unter verbindlicher Geltung der vorliegenden FOVEA-NB.

3.3. Nach Einrichtung des FOVEA-ACCOUNTS kann der KUNDE innerhalb eines Testzeitraums FOVEA in der Regel zunächst unentgeltlich testen. Die Gewährung des Testzeitraums sowie dessen Länge liegen im alleinigen Ermessen der treeva GmbH. Insbesondere kann treeva GmbH die unentgeltliche Nutzung von FOVEA jederzeit ohne Angabe von Gründen einschränken oder den Testzeitraum beenden.

Nach Ende des Testzeitraums lassen sich der FOVEA-ACCOUNT und FOVEA nur für Basisfunktionen nutzen. Der Nutzer hat keinen Anspruch auf eine Verlängerung des Testzeitraums oder auf den Abschluss weiterer Verträge über die unentgeltliche Zurverfügungstellung von FOVEA.

3.4. treeva GmbH kann für den KUNDEN bei Bedarf einen individuellen, indikativen Vorschlag zur individualisierten Nutzung von FOVEA erstellen. Solche Vorschläge der treeva GmbH sind rechtlich nicht verbindlich, sondern stellen eine an den KUNDEN gerichtete Einladung zur Abgabe eines verbindlichen Angebotes durch den KUNDEN dar. Der Vertrag kommt zustande, wenn treeva GmbH das von dem KUNDEN übermittelte Angebot in Textform annimmt oder wenn treeva GmbH mit der Durchführung des Vertrags gemäß dem Angebot des Kunden beginnt, z. B. indem treeva GmbH auf das Angebot hin die bestellten Funktionen aktiviert.

4. Technische Voraussetzungen

4.1. Um FOVEA in Anspruch nehmen zu können, hat der KUNDE in seinem Verantwortungsbereich die technischen Grundvoraussetzungen eigenverantwortlich und auf eigene Kosten sicherzustellen. Diese Voraussetzungen kann der KUNDE bei treeva GmbH jederzeit anfragen.

4.2. Die Auswahl der im Verantwortungsbereich der treeva GmbH zum Betrieb und zur Bereitstellung von FOVEA erforderlichen Komponenten erfolgt durch treeva GmbH. Der KUNDE hat keinen Anspruch auf die Auswahl bestimmter Komponenten.

5. Nutzung und Nutzungsverbote, Zugangsbeschränkung und Sperrung

5.1. Der Zugang zu FOVEA und die Nutzung der darin verfügbaren Funktionen sind dem KUNDEN allein in seiner Eigenschaft als gewerblich und/oder selbständig beruflich handelnde natürliche oder juristische Person gestattet (Unternehmer i. S. d. § 14 BGB).

Verbrauchern (i. S. d. § 13 BGB) sind der Zugang zu FOVEA sowie die Nutzung der darin verfügbaren Funktionen ausdrücklich untersagt.

5.2. Die Berechtigung des KUNDEN nach diesen FOVEA-NB beschränkt sich auf den Zugang zu den FOVEA-APPS und dem FMS sowie auf die Nutzung der darin für den KUNDEN jeweils verfügbaren Funktionen zu eigenen Zwecken während der Vertragslaufzeit und gemäß den Bestimmungen dieser FOVEA-NB.

Dies inkludiert ein einfaches, nicht-ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung der FOVEA-APPS in der jeweils aktuellen Fassung während der Vertragslaufzeit und gemäß den Bestimmungen dieser FOVEA-NB.

5.3. Die vorstehend gewährten Nutzungsrechte stehen unter der Voraussetzung der vertragsgemäßen Zahlung der vereinbarten Vergütung durch den KUNDEN.

5.4. Jegliche Eröffnung des Zugangs zu FOVEA gegenüber Wiederverkäufern oder sonstigen Dritten sowie jedes anderweitige Durchreichen von innerhalb FOVEA verfügbaren Funktionen an Dritte sind dem KUNDEN untersagt.

5.5. treeva GmbH ist berechtigt, den Zugang des KUNDEN zu FOVEA teilweise oder vollständig vorübergehend oder dauerhaft zu sperren, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der KUNDE gegen die FOVEA-NB und/oder gegen geltendes Recht verstößt. Bei der Entscheidung über eine Sperrung sowie über deren Dauer wird treeva GmbH die berechtigten Interessen des KUNDEN angemessen berücksichtigen.

Im Falle einer Sperrung gemäß dem vorstehenden Absatz hat der KUNDE keinen Anspruch auf Rückerstattung etwaig bereits gezahlter Vergütungen.

Nach Wegfall des Sperrgrundes wird treeva GmbH den Zugang des KUNDEN zu den vorübergehend gesperrten Funktionen von FOVEA innerhalb eines angemessenen Zeitraums wieder freigeben. Im Fall einer berechtigten dauerhaften Sperrung ist der KUNDE zu einer Nutzung von FOVEA dauerhaft nicht mehr berechtigt. In beiden Fällen informiert treeva GmbH den KUNDEN hierüber (z. B. per E-Mail oder mittels einer Nachricht bei einem Log-In-Versuch des KUNDEN).

6. Einzellizenzen, Accounts und Zugangsdaten

6.1. Die zeitgleiche Nutzung von FOVEA durch den KUNDEN bzw. dessen Mitarbeitende ist auf die im Angebot festgelegte (oder anderweit vereinbarte) Anzahl von Nutzungsberechtigungen („Einzellizenzen“) begrenzt. Dies bedeutet, dass maximal so viele Mitarbeitende des KUNDEN FOVEA gleichzeitig nutzen dürfen, wie der KUNDE Einzellizenzen bezogen hat.

6.2. Der KUNDE hat während der Vertragslaufzeit jederzeit die Möglichkeit, die Anzahl an Einzellizenzen zu erhöhen, indem er weitere Einzellizenzen bei treeva GmbH bezieht. In diesem Fall erfolgt eine entsprechende Anpassung der Vergütung.

6.3. treeva GmbH schaltet die von dem KUNDEN bestellten Funktionen von FOVEA für die von dem KUNDEN genannten FOVEA-ACCOUNTS innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Vertragsabschluss frei.

6.4. FOVEA-ACCOUNTS sind nicht personengebunden. Sie dürfen durch unterschiedliche Mitarbeitende des KUNDEN genutzt werden, soweit und solange die Anzahl der zeitgleich nutzenden Mitarbeitenden die Anzahl der durch den KUNDEN bezogenen Einzellizenzen nicht überschreitet.

6.5. Es liegt in der Verantwortung des KUNDEN, (i) seine Zugangsdaten geheim zu halten und unbefugten Dritten nicht zugänglich zu machen, sowie (ii) sicherzustellen, dass die Nutzung von FOVEA und der darin verfügbaren Funktionen ausschließlich durch den KUNDEN und/oder durch die von ihm hierzu berechtigten Mitarbeitenden erfolgt.

Der KUNDE haftet für jedwede Nutzung und/oder sonstige Aktivität, die unter Verwendung seiner Zugangsdaten durchgeführt wird.

Steht zu befürchten, dass unbefugte Dritte von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben oder erlangen werden, hat der KUNDE die Zugangsdaten sofort zu ändern und treeva GmbH unverzüglich zu informieren.

7. Vergütung und Zahlungsmodalitäten, Aufrechnung und Zurückbehaltung

7.1. Die von dem KUNDEN an treeva GmbH für die Nutzung von FOVEA zu zahlende Vergütung sowie deren Fälligkeit sind im Angebot der treeva GmbH geregelt. Im Übrigen gilt für die Nutzung von FOVEA die jeweils aktuelle Preisliste der treeva GmbH.

Die Vergütung versteht sich zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

7.2. Soweit sich aus dem Angebot nichts Abweichendes ergibt und auch anderweit nichts anderes vereinbart wurde, ist eine wiederkehrend zahlbare Vergütung durch den KUNDEN jährlich im Voraus zu zahlen. Alle sonstigen Vergütungen sind jeweils nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung zu zahlen.

7.3. Der KUNDE ist nicht berechtigt, gegenüber den Forderungen der treeva GmbH aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Dies gilt nicht, sofern seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind oder wenn sie im Gegenseitigkeitsverhältnis mit der aufgerechneten Forderung der treeva GmbH stehen (namentlich, wenn die Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis herrührt, einschließlich solcher Ansprüche, die dem KUNDEN aufgrund von Mängelrügen zustehen).

8. Fortentwicklung, Mängelbeseitigung, Aktualisierungen

8.1. Inhalt, Umfang und Funktionsweise von FOVEA und der hierin verfügbaren Funktionen können sich im Verlauf der Nutzung ändern, insbesondere im Rahmen der üblichen Fortentwicklung von FOVEA durch treeva GmbH.

Der KUNDE hat keinen Anspruch auf die Beibehaltung unentgeltlich nutzbarer Funktionen (z. B. während des Testzeitraums).

8.2. Über Änderungen entgeltpflichtig genutzter Funktionen von FOVEA wird treeva GmbH den KUNDEN möglichst zeitnah und vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen schriftlich, per E-Mail oder innerhalb dem FMS in Kenntnis setzen, sofern diese Änderungen nach billigem Ermessen der treeva GmbH erhebliche Auswirkungen auf die entgeltpflichtige Nutzung von FOVEA durch den KUNDEN haben.

Soweit die Änderungen dem KUNDEN nicht zumutbar sein sollten, kann er den betreffenden Änderungen innerhalb von 30 Kalendertagen ab Zugang der o. a. Mitteilung schriftlich oder per E-Mail widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch und setzt der KUNDE die entgeltpflichtige Nutzung der (ggf. geänderten) FOVEA-APP und/oder des FMS nach Ablauf der Widerspruchsfrist fort, so gelten die Änderungen ab Fristablauf als wirksam vereinbart.

Widerspricht der KUNDE den Änderungen und ist treeva GmbH die weitere Bereitstellung von FOVEA in der unveränderten Form unmöglich oder unzumutbar (z. B. weil eine Änderung aus Sicherheitsgründen zwingend vorgenommen werden muss), so ist treeva GmbH zur sofortigen Kündigung der Bereitstellung von FOVEA berechtigt.

8.3. Etwaige Fehlerkorrekturen und/oder Aktualisierungen durch Updates, Upgrades und/oder neue Versionen, welche dem KUNDEN nach Entscheidung durch treeva GmbH bekannt gegeben werden, hat der KUNDE – im Fall der FOVEA-APP – auf sein mobiles Endgerät herunterzuladen oder über das FMS zu aktivieren, um FOVEA in dem vertraglich vereinbarten Umfang weiterhin nutzen zu können.

8.4. Soweit treeva GmbH gesetzlich zur Mängelbeseitigung verpflichtet ist, beinhaltet dies nicht die Anpassung der FOVEA-APP oder des FMS an veränderte Einsatzbedingungen oder technische und funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der IT-Umgebung des KUNDEN (insbesondere Änderung der Hard- oder Softwareumgebung einschließlich des Betriebssystems, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten).

Der KUNDE hat keinen Anspruch auf Bereitstellung von Aktualisierungen, die der Funktionserweiterung dienen.

8.5. treeva GmbH ist auch ohne Einhaltung des in Ziffer 8.2 beschriebenen Verfahrens jederzeit berechtigt, FOVEA an den jeweiligen Stand der Technik und an technische Entwicklungen anzupassen oder hierzu zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit und Funktionsfähigkeit von FOVEA, auch im Hinblick auf sich ändernde Betriebssysteme, gegenüber dem KUNDEN und anderen Nutzern erhalten zu können.

Ergeben sich aufgrund einer derartigen Anpassung zusätzliche und/oder geänderte technische Anforderungen, so hat der KUNDE auch die technischen Voraussetzungen gemäß Ziffer 4.1 entsprechend anzupassen, soweit ihm dies nicht unzumutbar ist.

Zumutbar im vorstehenden Sinne ist es mindestens, eine Hard- und Softwareumgebung vorzuhalten, deren Markteinführung weniger als drei Jahre zurückliegt.

9. Verfügbarkeit des Forest Management Systems

9.1. Der KUNDE hat keinen Anspruch auf eine durchgängige Verfügbarkeit des FMS, soweit er dieses und/oder eine FOVEA-APP unentgeltlich nutzt (z. B. während eines unentgeltlichen Testzeitraums). Insbesondere kann treeva GmbH jederzeit aufgrund

(i) einer akuten Bedrohung ihrer Daten, Hard- und/oder Softwareinfrastruktur bzw. derjenigen ihrer Vertragspartner durch äußere Gefahren (z. B. Viren, Port-Hacking, Angriffe durch Trojaner), oder aufgrund

(ii) einer erheblichen Gefährdung der Sicherheit des Netzbetriebes oder der Netzintegrität

den Zugang zu dem unentgeltlich genutzten FMS vorübergehend einschränken.

9.2. Soweit der KUNDE FOVEA entgeltpflichtig nutzt, gewährleistet treeva GmbH eine Verfügbarkeit des FMS von 99,0% bei einer Betrachtungsweise über einen 12-Monats-Zeitraum. Die Verfügbarkeit berechnet sich wie folgt: $\text{Verfügbarkeit} = (\text{Gesamtzeit} - \text{Gesamtausfallzeit}) / \text{Gesamtzeit} * 100$.

Nicht als Ausfallzeiten gelten einzelne Ausfälle sowie Beeinträchtigungen bei der Erreichbarkeit des FMS während vereinbarter Wartungsfenster und/oder während der dem KUNDEN mit angemessener Vorlaufzeit angekündigten Wartungs-, Installations- oder Umbauarbeiten, sowie geplante und dem KUNDEN mit angemessener Vorlaufzeit angekündigte Abschaltungen oder Außerbetriebnahmen während dieser Zeiten.

Nicht als Ausfallzeiten gelten weiter Zeiträume, in welchen das FMS aufgrund von technischen oder sonstigen Umständen, die nicht im Einflussbereich der treeva GmbH liegen (z. B. höhere Gewalt, Störungen in den Telekommunikationsleitungen, Verschulden Dritter) nicht oder nur eingeschränkt verfügbar ist.

Nicht als Ausfallzeiten gelten zudem Zeiträume, in welchen treeva GmbH aufgrund

(i) einer akuten Bedrohung ihrer Daten, Hard- und/oder Softwareinfrastruktur bzw. derjenigen ihrer Vertragspartner durch äußere Gefahren (z. B. Viren, Port-Hacking, Angriffe durch Trojaner), oder aufgrund

(ii) einer erheblichen Gefährdung der Sicherheit des Netzbetriebes oder der Netzintegrität

den Zugang zu dem FMS vorübergehend einschränkt. treeva GmbH wird bei einer solchen Entscheidung auf die berechtigten Interessen ihrer Vertragspartner soweit als

möglich Rücksicht nehmen und alles treeva GmbH Zumutbare unternehmen, um die Zugangsbeschränkung (auch) für den KUNDEN schnellstmöglich aufzuheben.

10. Mitwirkungs-, Informations- und sonstige Pflichten des KUNDEN

10.1. FOVEA darf nur vertragsgemäß und nur im Rahmen des geltenden Rechts sowie gemäß diesen FOVEA-NB genutzt werden. Der KUNDE hat in seinem Verantwortungsbereich jederzeit dafür Sorge zu tragen, dass es durch die Nutzung von FOVEA durch ihn und seine Mitarbeitenden nicht zu einer Schädigung der treeva GmbH oder von Dritten kommt.

Der KUNDE haftet für von ihm begangene Rechtsverletzungen.

10.2. Der KUNDE hat in seinem Verantwortungsbereich gegen alle Arten von Datenverlusten, -beschädigungen und -beeinträchtigungen, Übermittlungsfehler und Betriebsstörungen dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechende und ihm zumutbare Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Von ihm genutzte Systeme hat der KUNDE virenfrei zu halten. Der KUNDE hat in anwendungsadäquaten Intervallen dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechende Datensicherungen zum Schutz vor Datenverlusten, -beschädigungen und -beeinträchtigungen durchzuführen.

10.3. Der KUNDE ist verpflichtet, treeva GmbH Mängel und sonstige Fehler von FOVEA nach Entdeckung unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen.

Von Dritten behauptete und/oder geltend gemachte Ansprüche und Forderungen aus einer (angeblichen) Rechtsverletzung durch FOVEA oder deren Nutzung wird der KUNDE der treeva GmbH ebenfalls unverzüglich schriftlich oder in Textform anzeigen.

10.4. Der KUNDE ist zur angemessenen Mitwirkung bei der Fehlersuche und -beseitigung verpflichtet. Insbesondere ist er verpflichtet, treeva GmbH unter Berücksichtigung der Hinweise der treeva GmbH zur Problemanalyse bei der Reproduktion eines Fehlverhaltens zu unterstützen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung der Störung erforderlichen Informationen an treeva GmbH weiterzuleiten.

11. Vertragslaufzeit, Kündigung

11.1. Die unentgeltliche Nutzung von FOVEA kann von jeder PARTEI jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Der KUNDE kann eine solche Kündigung auch durch Löschung der FOVEA-APP(-s) und durch vollständige Einstellung der Nutzung von FOVEA erklären.

11.2. Für die entgeltpflichtige Nutzung von FOVEA ergibt sich die Vertragslaufzeit aus dem Angebot. Ist in dem Angebot eine Vertragslaufzeit nicht vereinbart, so gilt für die entgeltpflichtige Nutzung von FOVEA eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten als vereinbart. Die Laufzeit beginnt im Zweifel mit Zugang der Auftragsbestätigung der treeva GmbH bei dem KUNDEN oder mit Beginn der Nutzung – je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

Mit Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag über die entgeltpflichtige Nutzung von FOVEA automatisch um Verlängerungsperioden von jeweils (weiteren) 12 Monaten, solange er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder der jeweiligen Verlängerungsperiode von einer PARTEI gekündigt wird.

11.3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der KUNDEN seine Pflichten nach diesem Vertrag in erheblicher Weise verletzt. Jede PARTEI kann außerdem aus wichtigem Grund kündigen, wenn treeva GmbH ihre Leistungen aufgrund von Leistungsstörungen nicht mehr erbringen kann, die weder treeva GmbH noch der KUNDE zu vertreten haben.

11.4. Kündigungen bedürfen der Textform.

12. Freistellung

12.1. Der KUNDE stellt treeva GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich den angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung frei, die auf einer rechtswidrigen und/oder vertragswidrigen Nutzung von FOVEA durch den KUNDEN beruhen.

12.2. Erkennt der KUNDE einen solchen Verstoß, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung der treeva GmbH, schriftlich oder in Textform.

13. Höhere Gewalt

Ereignisse, welche treeva GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Erfüllungsgehilfen nicht zu vertreten haben („höhere Gewalt“), insbesondere nicht zu vertretende technische Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der treeva GmbH wie z. B. Stromausfälle, das Nichtfunktionieren von Telefon- oder Internetleitungen oder andere vergleichbare technische Hindernisse und deren Folgen, befreien für die Dauer ihres Vorliegens von der Erfüllung der durch diese Ereignisse erschwerten oder unmöglich werdenden vertraglich übernommenen Leistungspflicht.

14. Haftung und Haftungsbegrenzung

14.1. Die verschuldensunabhängige Haftung der treeva GmbH wegen eines anfänglichen Mangels von FOVEA (§ 536a Abs. 1, 1. Alt BGB) ist ausgeschlossen.

14.2. treeva GmbH haftet nur bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und einfachen Erfüllungsgehilfen, und zwar gemäß den folgenden Regelungen.

14.3. Sollte dem KUNDEN durch die unentgeltliche Nutzung von FOVEA (z. B. während des unentgeltlichen Testzeitraums) ein Schaden entstehen, so haftet treeva GmbH nur, soweit der Schaden aufgrund der vertragsgemäßen Nutzung von FOVEA entstanden ist, und nur bei Vorsatz (einschließlich Arglist) und bei grober Fahrlässigkeit der treeva GmbH bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder einfachen Erfüllungsgehilfen.

14.4. Im Rahmen der entgeltspflichtigen Nutzung von FOVEA durch den KUNDEN haftet treeva GmbH unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und einfachen Erfüllungsgehilfen.

Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, auf deren Einhaltung der KUNDE vertrauen durfte und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht (sog. Kardinalpflicht), ist die Haftung der treeva GmbH auf die vertragstypisch vorhersehbaren Schäden beschränkt. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

In den Fällen einer Haftung nach dem vorstehenden Absatz ist die Haftung der treeva GmbH weiter der Höhe nach pro Schadensfall auf einen Betrag i. H. v. EUR 10.000,- und insgesamt auf einen Betrag i. H. v. EUR 20.000,- begrenzt. Bei Verträgen über die Erbringung wiederkehrender Leistungen (z. B. Abonnement) gilt der zweitgenannte Betrag als Begrenzung pro Kalenderjahr.

Eine (leicht fahrlässige) Haftung der treeva GmbH für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

14.5. Die Haftung für Datenverlust bzw. Datenvernichtung ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstypischer Anfertigung von Sicherungskopien durch den KUNDEN eingetreten wäre.

14.6. Die Haftung für Vorsatz (einschließlich Arglist), für Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

14.7. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Angestellten der treeva GmbH.

15. Datenschutz, Verwendung nicht-personenbezogener Daten

15.1. treeva GmbH verarbeitet im Rahmen des FOVEA-Betriebs personenbezogene Daten entsprechend den Datenschutz-Informationen, die der KUNDE jederzeit unter <https://fovea.eu/datenschutz/allgemein> einsehen kann.

15.2. Soweit treeva GmbH für den KUNDEN eine Auftragsverarbeitung (im Sinne des Art. 28 DSGVO) durchführt, schließen die PARTEIEN eine Vereinbarung über Auftragsverarbeitung. treeva GmbH bietet dem KUNDEN hierfür den Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung an.

15.3. Soweit treeva GmbH im Rahmen der Nutzung von FOVEA durch den KUNDEN oder anderweit im Verlauf der Vertragsdurchführung nicht-personenbezogene Daten aus dem Bereich des KUNDEN erhält (z. B. Performance-Parameter, sonstige rein technische Angaben), so darf treeva GmbH diese Daten zeitlich unbefristet (z. B. zur Weiterentwicklung und Verbesserung von FOVEA) verarbeiten und verwenden.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend für solche Daten, die durch treeva GmbH nach Erhalt derart anonymisiert oder pseudonymisiert werden, dass es sich nicht um personenbezogene Daten handelt.

16. Geheimnisschutz

16.1. Die PARTEIEN haben alle im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangten Informationen und Kenntnisse – insbesondere Geschäftsgeheimnisse nach § 2 Nr. 1 Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG) – und sonstige vertrauliche Informationen – etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art sowie sämtliche zum Zweck des Vertrags zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere solche Informationen, die sich aus geschützten Unterlagen ergeben – geheim zu halten und vor unberechtigter Kenntnisnahme, Bekanntgabe, Vervielfältigung, Verwendung und vor sonstigem Missbrauch durch nicht an der Vertragsdurchführung beteiligte Dritte zu schützen („Geheimnisschutzpflicht“).

Die PARTEIEN sind verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um der vorstehenden Geheimnisschutzpflicht nachzukommen.

16.2. Keine vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die von der offenlegenden Partei allgemein veröffentlicht werden oder die allgemein zugängliche Erkenntnisse darstellen.

16.3. Sofern treeva GmbH sich zur Erbringung der sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Leistungen Dritter bedient, ist treeva GmbH berechtigt, vertrauliche Informationen sowie Daten des KUNDEN gegenüber diesen Dritten offen zu legen, soweit dies für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlich ist. treeva GmbH wird den/die Dritten auf den Geheimnisschutz und den Datenschutz verpflichtet.

treeva GmbH ist weiter zur Offenlegung von vertraulichen Informationen sowie von Daten des KUNDEN berechtigt, soweit treeva GmbH hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, und weiter soweit es sich um Dritte handelt, die gemäß ihrem Beruf zum Geheimnisschutz verpflichtet sind.

17. Übertragung von Rechten und Pflichten, Einbezug Dritter

17.1. Der KUNDE darf diesen Vertrag oder Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der treeva GmbH auf einen Dritten übertragen.

17.2. treeva GmbH ist berechtigt, sich Dritter bei der Erfüllung dieses Vertrags zu bedienen.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen treeva GmbH und dem KUNDEN gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

18.2. Gerichtsstand ist das für den Sitz der treeva GmbH örtlich und sachlich zuständige Gericht. treeva GmbH ist jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des KUNDEN Klage zu erheben.

18.3. Erfüllungsort ist für beide PARTEIEN der Sitz der treeva GmbH.

18.4. Änderungen oder eine Aufhebung des Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für eine Regelung, mit der diese Schriftform abgedungen wird.

18.5. Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die PARTEIEN werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke im Vertrag.